



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

# Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 29.9.2003

Laufende Nummer: 11/2003

## **Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Master of Business Administration am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 10.7.2003**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)

**Masterprüfungsordnung (MPO)**

**für den Studiengang Master of Business Administration**

**am Standort Rheinbach an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Stand 10.07.03

Aufgrund des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. Seite 190) erlässt der Fachbereich Wirtschaft am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung als Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung .....	4
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad .....	4
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache .....	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist .....	5
§ 6 Ausschüsse und Kommissionen .....	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	8
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	8
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	9
<b>II. Regelungen zu Fachprüfungen .....</b>	<b>10</b>
§ 11 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form der Fachprüfungen .....	10
§ 12 Durchführung von Eingangsprüfungen .....	11
§ 13 Durchführung von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen .....	12
§ 14 Durchführung von abschließenden Prüfungen .....	12
§ 15 Fachprüfungen in Form von schriftlichen Prüfungen .....	13
§ 16 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen .....	13
§ 17 Zulassung zu Fachprüfungen .....	14
§ 18 Wiederholung von Fachprüfungen .....	15
<b>III. Regelungen zum Studienverlauf .....</b>	<b>15</b>
§ 19 Fachprüfungen und Master Thesis im Studienverlauf .....	15
§ 20 Auslandsstudiensemester .....	16
<b>IV. Master Thesis .....</b>	<b>17</b>

<b>§ 21 Zweck der Master Thesis; Thema; Prüferinnen und Prüfer .....</b>	<b>17</b>
<b>§ 22 Zulassung zur Master Thesis.....</b>	<b>17</b>
<b>§ 23 Ausgabe und Bearbeitung der Master Thesis .....</b>	<b>18</b>
<b>§ 24 Abgabe und Bewertung der Master Thesis; Wiederholung .....</b>	<b>18</b>
<b>V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer .....</b>	<b>19</b>
<b>§ 25 Ergebnis der Masterprüfung.....</b>	<b>19</b>
<b>§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement; Gesamtnote.....</b>	<b>19</b>
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>20</b>
<b>§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten .....</b>	<b>20</b>
<b>§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades .....</b>	<b>21</b>
<b>§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....</b>	<b>21</b>

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung**

(1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang Master of Business Administration am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Wirtschaft am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad**

(1) Das Studium soll nach einem ersten berufsbefähigendem Hochschulabschluss vertiefte komparative wissenschaftliche Erkenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken des General Managements mit einem Fokus auf strategische Fragestellungen vermitteln. Die Studierenden sollen dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln sowie nutzbringend bei der Analyse und Lösung strategischer Problemstellungen in der nationalen und internationalen Unternehmenspraxis einzusetzen.

(2) Der Masterabschluss bildet einen akademischen Abschluss, der zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben in der Wirtschaft befähigt. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA). Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion und qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten im höheren Dienst (A13-Qualität).

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine einschlägige zweijährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss.

(2) Ausländische Studienbewerber, die keinen deutschen Schul- oder Studienabschluss haben, müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (Mindestpunktzahl: 4 Punkte) nachweisen.

(3) Alle Studienbewerber müssen ein quantitatives und analytisches Grundverständnis durch den GMAT-Test nachweisen, der in der Regel mit mind. 450 Punkten abgeschlossen werden sollte.

(4) Über die Studienvoraussetzungen gem. Abs. 1 bis 3 sind im Rahmen einer schriftlichen Bewerbung in einer der Lehrsprachen Nachweise zu erbringen.

(5) Um das MBA-Studium erfolgreich zu absolvieren, ist neben den in Abs. 1 – 3 genannten Studienvoraussetzungen ein aufgeschlossener Umgang mit ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Problemstellungen erforderlich. Deshalb werden die Studienvoraussetzungen um eine entsprechende Eignungsfeststellung ergänzt. Gegenstand dieser Eignungsfeststellung sind die strukturierten Problemlösungskompetenzen sowie die Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten der Kandidaten und Kandidatinnen. Die Eignungsfeststellung wird von den Mitgliedern der Zulassungskommission (§ 6, Abs. 8 MPO) vor Ablauf der Einschreibungsfrist vorgenommen.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache**

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Master Thesis eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Credit Points gemäß European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Studienleistungen eines Semesters werden in der Regel mit 30 Credit Points, die eines Jahres mit 60 Credit Points bewertet. Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Credit Points. Die Credit Points eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d. h. durch Bestehen von Prüfungen.

(2) Der Studienumfang beträgt maximal 54 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrangebot).

(3) Lehrsprachen sind Englisch und Deutsch. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben.

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen sowie einem abschließenden Prüfungsteil. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium abgeschlossen wird. Der Studienplan soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Fachprüfungen bis zum Ende des vierten Studiensemesters ablegen können.

(3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit (Master Thesis).

(4) Die Eingangsprüfungen und die abschließenden Prüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Alle weiteren Teilprüfungsformen sind vorlesungsbegleitend (siehe § 13 Abs. 1). Für die abschließenden Prüfungen werden in jedem Semester in der Regel zwei Prüfungstermine angesetzt.

(5) Der Fachbereich erstellt studienbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über

1. die Ziele und den Aufbau der einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
3. notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse sowie
4. die prüfungsrelevante Literatur.

Unbeschadet der gesetzlichen Erfordernisse enthält die Studienordnung eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

## **§ 6 Ausschüsse und Kommissionen**

(1) Der Prüfungsausschuss für den Studiengang „Wirtschaft“ am Standort Rheinbach übernimmt für den Studiengang „MBA – Master of Business Administration“ die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hochschulabschluss, einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über die Form der Prüfungen (s. § 11 Abs. 3). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der zur Leitung oder stellvertretenden Leitung berufenen Person ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen treffen nur die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorats haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat eingesetzt. Sie kann sich aus allen im Masterstudiengang tätigen Professorinnen und Professoren sowie dem Dekan bzw. der Dekanin zusammensetzen. Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin hat den Vorsitz und übernimmt die Koordination.

(9) Die Zulassungskommission sorgt für

- die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Beurteilungskriterien,
- die Sichtung und Auswertung der Bewerbungsunterlagen,
- die Zusammenstellung der zur Eignungsfeststellung einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber,
- die Durchführung der Eignungsfeststellung,
- Vorschläge über die Zulassung zum Studium.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen für Fachprüfungen und die Master Thesis die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

Als Erstprüfende im Sinne von § 7 Abs. 2 können in der Regel nur die Professorinnen und Professoren zugelassen werden, die regelmäßig zu fachrelevanten Themen veröffentlichen oder sich in anderer Form fachlich ausweisen. Lehrbeauftragte können nur als Prüfer zugelassen werden, wenn sie für das Fachgebiet relevante Praxiserfahrungen besitzen.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer („Erstprüfer/in“) in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

## § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) In anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ihre fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 1 bleibt unberührt.

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet; für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die fachliche Gleichwertigkeit der in anderen Studiengängen erworbenen Qualifikationen wird im Rahmen des Auswahlgespräches überprüft. Im Zweifelsfall werden die für die einzelnen Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer angehört.

## § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis	1,5	die Note "sehr gut"
bei einem Zwischenwert über	1,5 bis 2,5	die Note "gut"
bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
bei einem Zwischenwert über	3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
bei einem Zwischenwert über	4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Fachprüfungen und der Master Thesis ist den Studierenden in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder im Internet ist ausreichend.

(7) Für die Umrechnung von Noten des Studienganges „MBA – Master of Business Administration“ in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

FH Noten	ECTS- Grades	
1,0 bis unter 1,3	A	Excellent
1,3 bis unter 1,6	B	Very Good
1,6 bis unter 2,6	C	Good
2,6 bis unter 3,6	D	Satisfactory
3,6 bis unter 4,1	E	Sufficient
4,1 bis 5,0	F	Fail

Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studienganges „Master of Business Administration“ wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS- Grades		FH Noten
A	Excellent	1,0
B	Very Good	1,3
C	Good	2,0
D	Satisfactory	3,0
E	Sufficient	3,7
F	Fail	5,0

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Master Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.

(3) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

## **II. Regelungen zu Fachprüfungen**

### **§ 11 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form der Fachprüfungen**

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Fachprüfungen können sich aus Eingangsprüfungen, aus Teilprüfungen im Semesterverlauf (vorlesungsbegleitende Teilprüfungen) und aus einer abschließenden Prüfung am Ende des Semesters zusammensetzen. Eine Fachprüfung muss jedoch mindestens aus einer abschließenden Prüfung (schriftliche Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung) bestehen.

(4) Folgende Kombinationen aus den genannten Prüfungsformen sind möglich:

Fall 1: Abschließende Prüfung

Fall 2: Eingangsklausur und abschließende Prüfung

Fall 3: Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließende Prüfung

Fall 4: Eingangsklausur, vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließende Prüfung.

Für die verschiedenen Kombinationen gelten folgende Punktzahlen:

Prüfungsform	Punkte			
	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Eingangsklausur	—	30	—	15
Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	—	—	30	15
Abschließende Prüfung	120	90	90	90

In den Fällen 2 bis 4 werden die Punkte der einzelnen Prüfungsformen addiert. Für die Notenberechnung gilt folgendes Schema:

<b>Bewertungsschema (max. 100 Punkte)</b>		
<b>Punktzahl</b>		<b>Note</b>
<b>von</b>	<b>bis (einschl.)</b>	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0
Über 100		Diploma-Supplement

Leistungen über 100 Punkte hinaus führen zu einer gesonderten Anerkennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (siehe § 26 Abs. 6).

(5) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Form, Sprache und zeitlichen Umfang der Fachprüfungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden verbindlich fest. Diese Entscheidung wird zum Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters per Aushang und/oder per Internet bekanntgegeben.

## § 12 Durchführung von Eingangsprüfungen

(1) Eingangsprüfungen können vorgesehen werden. Mögliche Prüfungsformen sind:

- Hausarbeit mit einem Richtwert von 20 DIN A4 Seiten für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden
- Schriftlicher Test mit einem Richtwert von 60 Minuten
- Mündliche Prüfung von mind. 20 bis max. 45 Minuten

Die Anzeige über die Durchführung einer Eingangsprüfung erfolgt durch die betreffende Prüferin bzw. den betreffenden Prüfer am Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters. Falls Studierende aus triftigem Grund (z. B. krankheitsbedingt) nicht an einer Eingangsprü-

fung teilnehmen können, kann ein Ersatztermin oder eine mündliche Prüfung vorgesehen werden.

(2) Eingangsprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Eine förmliche Zulassung zu einer Eingangsprüfung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung.

### **§ 13 Durchführung von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen**

(1) Teilprüfungen im Semesterverlauf können vorgesehen werden. Mögliche Prüfungsformen für Teilprüfungen sind:

- Hausarbeiten mit einem Richtwert von 20 DIN A4 Seiten für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden
- Referate inklusive Fallstudien mit einem Richtwert von 15 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden; für die schriftliche Ausarbeitung gilt der Richtwert für Hausarbeiten
- Planspiele mit einer mündlichen Prüfung mit einem Richtwert von 15 Minuten
- Schriftliche Tests mit einem Richtwert von 15 Minuten
- Mündliche Prüfungen mit einem Richtwert von mind. 15 bis max. 45 Minuten

Die Organisation von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Teilprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung.

(2) Werden Teilprüfungen in Form von Tests durchgeführt, müssen mindestens 2 Tests pro Semester angesetzt werden, von denen der Beste in die Note der Fachprüfung eingeht. Tests können auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Prüferinnen und Prüfer der Tests sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten, bei denen die Veranstaltung besucht wird.

(3) Für mündliche Prüfungen gelten die Regelungen des § 16.

### **§ 14 Durchführung von abschließenden Prüfungen**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der abschließenden Prüfung gemäß § 11 Abs. 3, mindestens folgende Informationen bekanntgegeben werden:

1. die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten,
2. Zeit und Ort der Prüfung,
3. die Dauer der Prüfung,
4. die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel,
5. die Prüferinnen/Prüfer.

Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder im Internet ist ausreichend.

(2) Die Dauer einer abschließenden schriftlichen Klausurarbeit beträgt 60 Minuten, die einer abschließenden mündlichen Prüfung mindestens 20 bis maximal 45 Minuten.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

## **§ 15 Fachprüfungen in Form von schriftlichen Prüfungen**

(1) In den schriftlichen Klausurarbeiten oder Tests soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die schriftlichen Klausurarbeiten oder Tests finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Im Falle von Tests sorgt die Prüferin bzw. der Prüfer für die Bereitstellung dieser erforderlichen Hilfsmittel.

(3) Die schriftlichen Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu stellen und zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Teilprüfungen in Form von Tests werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.

## **§ 16 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen**

(1) Mündliche Fachprüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss nur eine Prüferin oder einen Prüfer bestellt, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer anhören.

(2) Mündliche Fachprüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 17 Zulassung zu Fachprüfungen**

(1) Eine Anmeldung für Eingangsprüfungen erfolgt zum Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters bei den betreffenden Prüferinnen und Prüfern. Eine förmliche Zulassung zu Eingangsprüfungen und vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen findet nicht statt.

(2) Zu einer abschließenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt,
2. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gemäß § 18 Abs. 2 teilgenommen hat,
3. nicht bereits eine entsprechende Fachprüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen.

(4) Bei Anträgen auf Zulassung zu einer abschließenden Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer entsprechenden Fachprüfung sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang,
3. sofern die Prüfung mündlich ist, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung zur Fachprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

## § 18 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung von Eingangsprüfungen und vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen innerhalb eines Semesters ist nicht möglich.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, unterzieht sie oder er sich einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin oder des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen. Die beratende Prüferin oder der beratende Prüfer meldet dem Prüfungsamt, dass das Beratungsgespräch stattgefunden hat.

(3) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als ausreichend bewertete Fachprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einer abschließenden Klausur oder abschließenden mündlichen Prüfung kann ohne Wiederholung der anderen Teilprüfungen nur im selben Semester erfolgen. Ein Anspruch auf einen zweiten Prüfungstermin besteht nicht (vgl. § 5 Abs. 4).

## III. Regelungen zum Studienverlauf

### § 19 Fachprüfungen und Master Thesis im Studienverlauf

Die Fachprüfungen sowie die Master Thesis leiten sich aus dem Studienplan ab. Im Masterstudiengang sind in den Lehrveranstaltungen der folgenden Module jeweils Fachprüfungen abzulegen:

<b>Semester 1 - Module Strategic Management:</b>
Strategic Management I: Corporate Strategy
Strategic Management II: Business Strategy
Strategic Management III: International Strategy
Strategic Management IV: Strategic Management Concepts

<b>Semester 1 - Module General Management Skills:</b>
Management Skills I: Individual and Group Behaviour
Management Skills II: Business Ethics
Management Skills III: Innovation Management
Management Skills IV: Information & Knowledge Management
Management Skills V: International Economics

<b>Semester 2 - Module Strategic Tools and Techniques:</b>
Tools and Techniques I: Quantitative Methods
Tools and Techniques II: Consulting Tools and Techniques
Tools and Techniques III: Managing External Consultants
Tools and Techniques IV: Implementing Strategy

<b>Semester 2 - Module Functional Strategies (1):</b>
Functional Strategies I: Marketing Management
Functional Strategies II: Human Resource Management
Functional Strategies III: Operations Management
Functional Strategies IV: E-Business Management

<b>Semester 3 - Module Functional Strategies (2):</b>
Functional Strategies V: Controlling
Functional Strategies VI: Group Accounting and Analysis
Functional Strategies VII: Business Finance
Functional Strategies VIII: Economic Law

<b>Semester 3 - Module Business Simulation</b>
--

<b>Semester 4 – Master Thesis</b>
-----------------------------------

## § 20 Auslandsstudiensemester

(1) Studierende im Masterstudiengang können ein Semester an einer Hochschule im Ausland verbringen. Im Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen.

(2) Für das Auslandsstudiensemester muss von den Studierenden ein detaillierter Studienplan erstellt werden. Dieser ist nach Möglichkeit auf die Inhalte des Masterstudienganges abzustimmen. Der Studienplan muss dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Dieser prüft in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten vor Antritt des Auslandsstudiensemesters, ob und inwieweit der Studienplan anerkannt werden kann. Hierbei soll nach dem Grundsatz der Vergleichbarkeit der Studieninhalte verfahren werden.

## IV. Master Thesis

### § 21 Zweck der Master Thesis; Thema; Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Master Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung über ein abgegrenztes Problem, die die Promotionsfähigkeit des Studierenden belegen soll. Die Master Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Master Thesis kann in Deutsch, Englisch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden. Sie muss eine englischsprachige Zusammenfassung ihres Inhalts („abstract“) enthalten.

(2) Die Master Thesis kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Master Thesis zu machen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master Thesis nicht durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs betreut werden kann. Die Master Thesis darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig ein Thema für die Master Thesis erhält.

(5) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

### § 22 Zulassung zur Master Thesis

(1) Zur Master Thesis wird zugelassen, wer die Prüfungsleistungen zu den im Studienverlaufplan aufgeführten Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüferinnen und Prüfer zur Betreuung der Master Thesis bereit sind, und
2. die Angabe des Themas der Master Thesis, das die Prüfer ausgeben wollen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine der in § 19 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 23 Ausgabe und Bearbeitung der Master Thesis**

(1) Die Ausgabe der Master Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master Thesis gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master Thesis) beträgt höchstens vier Monate, unabhängig davon, ob es sich bei dem Thema der Master Thesis um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt. Bei einer Master Thesis mit empirischen oder experimentellen Charakter können Vorleistungen erbracht werden. Ob es sich bei der Master Thesis um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der für die Master Thesis bestellten Prüferin oder des für die Master Thesis bestellten Prüfers. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Master Thesis beträgt 80 DIN A 4-Seiten in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Master Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

### **§ 24 Abgabe und Bewertung der Master Thesis; Wiederholung**

(1) Die Master Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Master Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder

er seine bzw. ihre Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Master Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 21 Abs. 3 muss die oder der zweite Prüfende Professorin oder Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

(3) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Master Thesis kann nicht wiederholt werden.

## **V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer**

### **§ 25 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Master Thesis jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder endgültig als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

### **§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement; Gesamtnote**

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, der Master Thesis und das Thema der Master Thesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Note der Master Thesis: ein Viertel,
- die Noten der Fachprüfungen: drei Viertel.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Über die Kandidatin oder den Kandidaten kann auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung angefertigt werden, welche die im Masterstudium erbrachten Studien- und Forschungsleistungen sowie das persönliche Engagement der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Gestaltung und Durchführung des Studiums würdigt. Das Diploma-Supplement soll über die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen Fachprüfungen (gem. § 11 Abs. 4) informieren. Das Diploma-Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgehändigt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ausgeschlossen.

## **§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Rheinbach am 10.07.03.

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaft Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Prof. Dr. Oded Löwenbein